

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0353/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Peter Franz
Aktenzeichen: FD I/3.20.20.1	Federführung: Fachdienst I/3	Datum: 06.09.2022

**Entwurf der Haushaltssatzung 2023
(mit Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb "Gemeindewerke Niedernhausen")**

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich
Bauausschuss	öffentlich
Sozial-, Umwelt- und Klimaausschuss	öffentlich
Ausländerbeirat	öffentlich
Beirat für Menschen mit Behinderung	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Ortsbeirat Engenhahn	öffentlich
Ortsbeirat Niedernhausen	öffentlich
Ortsbeirat Niederseelbach	öffentlich
Ortsbeirat Oberjosbach	öffentlich
Ortsbeirat Königshofen	öffentlich
Ortsbeirat Oberseelbach	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

- Der Gemeindevorstand stellt den Entwurf der Haushaltssatzung 2023 gemäß § 97 Absatz 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) fest und legt diese mit dem Haushaltsplan 2023 gemäß § 1 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bestehend aus
 - dem Gesamthaushalt (Ergebnis- und Finanzhaushalt)
 - den Teilhaushalten (Budgets)
 - dem Stellenplan (s. separate Vorlage)
 - und den Anlagen
der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 hat folgenden Wortlaut:

(s. beigelegte Anlage).

- Zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023 sind die Ortsbeiräte und der Ausländerbeirat gemäß § 82 Absatz 3 bzw. § 88 Absatz 2 HGO zu hören.

3. Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit Anlagen wird gemäß § 97 Absatz 3 HGO und der Entwurf der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich dem zugrundeliegenden Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2022-2026 (Anlage zum Haushaltsplan) wird gemäß § 101 HGO beschlossen.

Reimann
Bürgermeister

Sachverhalt:

1. Für die Erstellung der Haushaltssatzung 2023 sind die gesetzlichen Vorschriften der §§ 92 bis 114 HGO sowie der GemHVO vom 2. April 2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2021 zu beachten.
2. Nach der Terminplanung soll der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 in der Sitzung der Gemeindevertretung am 2. November 2022 eingebracht werden. Dies setzt die **Feststellung durch den Gemeindevorstand am 19. September 2022** voraus. Die Verabschiedung der Haushaltssatzung 2023 durch die Gemeindevertretung ist in der Sitzung am 7./8. Dezember 2022 vorgesehen. Die Fachausschüsse können den Planentwurf zuvor in der „Ausschusswoche“ vom 28. November 2022 bis 1. Dezember 2022 ausführlich beraten.
3. Nach der Novellierung der HGO in Verbindung mit dem sogenannten Hessenkassegesetz hat die Gemeinde zukünftig folgende Auflagen zu erfüllen:
 - Der Haushalt soll künftig in jedem Jahr in der Planung und in der Rechnung ausgeglichen sein.
 - Die Auszahlungen der ordentlichen Tilgung und der Beitrag zum Sondervermögen Hessenkasse müssen aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus „laufender Verwaltungstätigkeit“ erwirtschaftet werden.
 - Die Summe der Verbindlichkeiten darf nicht größer sein als die Summe des Eigenkapitals und des Vermögens (Überschuldungsverbot).
 - Liquiditätskredite (früher Kassenkredite) sind grundsätzlich spätestens zum Ende des Haushaltsjahres zurückzuführen.
 - Bis zum Jahr 2022 ist sukzessive ein Liquiditätspuffer in Höhe von mindestens 2 % der Auszahlungen aus „laufender Verwaltungstätigkeit“ aufzubauen.
4. Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2023 für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Niedernhausen“ (Anlage zum Haushaltsplan gemäß § 1 Absatz 4, Ziffer 9 GemHVO-Doppik) soll durch den Gemeindevorstand ebenfalls am 19. September 2022 festgestellt werden.
5. In dem Haushaltsplan 2023 wird weiterhin die gesetzlich geforderte „produkt-orientierte Steuerung“ dargestellt. Die Budgetbeauftragten haben für jedes Ihrer Produkte „Produktbeschreibungen“ mit Zielen und Kennzahlen erarbeitet, welche ergänzend in den Teilhaushalten vor jedem Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt des entsprechenden Produktes angedruckt werden. Mit dieser Struktur wird eine bessere „Outputsteuerung“, also die Steuerung (Controlling) nach Zielen für kommunale Dienstleistungen ermöglicht. Damit einher geht eine verbesserte, wirksamere und transparentere Steuerung der Haushaltswirtschaft und Erfolgskontrolle durch die Kommunalpolitik.

Franz
Oberamtsrat

Schlicht
Amtsrat

Anlagen